



18. Juni 1996

L.

Gemeinde Wald: Zonenplan-Ergänzung aufgrund der Feststellung der Waldgrenzen;
Genehmigung

Dem Bericht der Baudirektion vom 10. Mai 1996 ist zu entnehmen:

Der Gemeinderat Wald ersucht mit Schreiben vom 26. April 1996 um die regierungsrätliche Genehmigung der oben erwähnten Zonenplanergänzungen.

Sachlage

1. Mit dem neuen Waldgesetz wird gegenüber Bauzonen vom dynamischen Waldbegriff abgewichen. Gemäss Art. 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz; SR 921.0) ist beim Erlass und bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen.
2. Die Gemeinde Wald hat das entsprechende Verfahren im Anschluss an die Zonenplangenehmigung durchgeführt. Da der tatsächlich festgestellte Wald nicht in allen Bereichen mit demjenigen im Zonenplan übereinstimmt, ergeben sich leichte Anpassungen der Nutzungszonen an den Waldrand. Diese geringfügigen Änderungen bedürfen gemäss Art. 51 in Verbindung mit Art. 50 Abs. 3 EG zum RPG (bGS 721.1) der regierungsrätlichen Genehmigung.
3. Der Plan ist vom 25. August bis 25. September 1995 öffentlich aufgelegt. Nach der Erledigung der dagegen erhobenen Einsprachen verfügte die Forstdirektion am 6. Februar 1996, gestützt auf Art. 2 Abs. 1 und Art. 10 Abs. 1 und 2 Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0) sowie Art. 4 lit. h Verordnung zum Forstgesetz, die Waldgrenzen im Bereich der Bauzonen gemäss dem zur Genehmigung der Zonenplanänderungen vorliegenden Plan. Die 20-tägige Rekursfrist gegen diesen Plan ist unbenützt abgelaufen. Einer Genehmigung der Zonenplanänderungen steht somit formell nichts entgegen.

Erwägungen

1. Gemäss Verordnung zum Forstgesetz (bGS 931.11) mit Änderung vom 24. Oktober 1994 ist für die Festlegung der Waldgrenzen die Forstdirektion zuständig. Die Waldgrenzen sind deshalb nicht Bestandteil der regierungsrätlichen Genehmigung. Sie bilden jedoch eine Voraussetzung, um Zonenanpassungen vorzunehmen.
2. Die sich aus der Festlegung der Waldgrenzen ergebenden kleinen Änderungen am Zonenplan sind folgerichtige Anpassungen an die angrenzenden Zonen und deshalb in der Regel gegeben. Die im Plan eingetragenen Waldgrenzen entsprechen denjenigen, welche die Forstdirektion genehmigt hat (vgl. Verfügung vom 6. Februar 1996).
3. Nach Art. 51 Abs. 3 können geringfügige Änderungen an Baulinien, Quartier- und Gestaltungsplänen ohne öffentliche Auflage, an Zonenplänen auch ohne Abstimmung vorgenommen werden, wenn die von ihnen direkt betroffenen Grundeigentümer und die Mehrheit der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke sich mit ihnen einverstanden erklärt haben. Die Gemeinde hat den Plan öffentlich aufgelegt. Das entspricht dem ordentlichen Verfahren. Weil sie die Änderungen trotzdem als geringfügig erachtet, hat sie auf die Durchführung einer Abstimmung verzichtet.

Da durch die geringfügigen Änderungen nur einzelne Grundeigentümer betroffen sind, kann das Verfahren nach Art. 51 Abs. 3 EG zum RPG, ohne Abstimmung, durchgeführt werden.

4. Um die Übereinstimmung der Grundlagen untereinander sicherzustellen, wird der Gemeinde empfohlen, die neuen Waldgrenzen in den Grundbuchplänen nachführen zu lassen.

Antrag

Die Baudirektion stellt, gestützt auf Art. 6 Abs. 1 und Art. 50 Abs. 3 des EG zum RPG (bGS 721.1) folgenden Antrag:

1. Die Zonenplanänderungen aufgrund der Festlegung der Waldgrenzen seien zu genehmigen.
2. Für die Genehmigung sei keine Gebühr zu erheben.

Beschluss: Zustimmung zum Antrag der Baudirektion.

Amtsblatt (Ziffer 1).

Auszug an Baudirektion
 Sekretariat Baudirektion
 Zentralstelle für Baugesuche *
 Kantonales Planungsamt *
 Oberforstamt
 Gemeinderat Wald *

*) 1 Expl. Zonenplan Ergänzung mit Genehmigungsvermerk

*Im Auftrag des Regierungsrates
Der Ratschreiber:*



Versandt am 21. JUNI 1996